**VERTRAG ÜBER DEN BAU EINES SCHIFFES**

Die Unterzeichner,

die (**Name der Gesellschaft mit beschränkter Haftung**) B.V. mit Sitz in (**Ort**), eingetragen bei der nld. Handelskammer (K.v.K.) unter der Nummer (**Nummer**) und in dieser Angelegenheit vertreten durch ihren Geschäftsführer (**Name**),

nachstehend genannt: „Auftragnehmer“

und

Herr/Frau (**Name**) wohnhaft in (**Ort**), (**Straße**), geboren am (**Geburtsdatum einfügen**).

**oder:**

(**Name der Gesellschaft mit beschränkter Haftung**) B.V. mit Sitz in (**Ort**), eingetragen bei der nld. Handelskammer (K.v.K.) unter der Nummer (**Nummer**) und in dieser Angelegenheit vertreten durch ihren Geschäftsführer (**Name**),

nachstehend genannt: „Auftraggeber“

Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: „Parteien“;

im Hinblick darauf, dass:

* der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag erteilen will, für ihn ein Schiff des Typs [**Schiffstyp eintragen**] zu bauen, und der Auftragnehmer diesen Auftrag annehmen will;
* der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Reihe von Absprachen bezüglich des Baus dieses Schiffes treffen und diese in diesen Vertrag aufnehmen wollen;

erklären, dass sie folgende Vereinbarung getroffen haben:

**Artikel 1: Wesentliche Merkmale des Schiffes**

1. Der Auftragnehmer baut im Auftrag des Auftraggebers ein/eine (**Beschreibung**), nachfolgend „das Schiff“ genannt, mit den folgenden wesentlichen Merkmalen:

|  |  |
| --- | --- |
| Art des Schiffes | …………………………………………………………………………………………………………………… |
| Schiffstyp | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Farbe | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Rumpfmaterial | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Ausstattung  | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Konstruktionskategorie | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Länge | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Breite (Meter) | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Tiefgang (Meter) | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Durchfahrtshöhe (Meter) | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Motor(en)  | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Motor(en)leistung (kW) | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Ausstattung mit folgendem Zubehör | ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………… |
| Zweckbestimmung des Schiffes | ……………………………………………………………………………………………………………………… |
| Ggf. vorhandene Einschränkungen für das Schiff | ……………………………………………………………………………………………………………………… |

**Artikel 2: Spezifikationen und Zeichnungen**

1. **(Wenn der Auftragnehmer die Konstruktionspläne für das Schiff liefert):** Das Schiff wird entsprechend den vom Auftragnehmer zu erstellenden Spezifikationen und Zeichnungen gebaut und abgeliefert.

**oder:**

**(Wenn der Auftraggeber die Konstruktionspläne liefert):** Bau und Ablieferung des Schiffes erfolgen entsprechend den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Spezifikationen und Zeichnungen (beigefügt als Anhang **Nummer eintragen**).

1. Unter dem Begriff „Bau“ sind im Rahmen dieses Vertrages alle Arbeiten zusammengefasst zu verstehen.

**Artikel 3: Rahmen für Konstruktionspläne und Bau**

1. Das Schiff muss bei Ablieferung folgende Anforderungen erfüllen:
2. Die Anforderungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis;
3. … **eintragen**;
4. … **eintragen**;
5. Die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels gelten unbeschadet der in den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Toleranzen.

**oder: Handhaben Sie andere Toleranzen als diejenigen, die in den NJI-Bedingungen aufgeführt sind? Geben Sie in diesem Fall diese Toleranzen hier an:**

1. Die Parteien vereinbaren das Gelten der folgenden Toleranzen: (**eintragen**).

**Artikel 4: Bauphasen und Zeitplan**

1. Der Bau des Schiffes erfolgt phasenweise:
* Phase I: Erstellung von Spezifikationen und Zeichnungen (**Hinweis: nur wenn der Auftragnehmer dies übernimmt**
* Phase II: Erstellen des Leistungsverzeichnisses (**Hinweis: nur wenn der Auftragnehmer dies übernimmt**);
* Phase III: Bauphase.
1. Hinsichtlich der Arbeiten zum Bau des Schiffes befolgen die Parteien den folgenden Zeitplan:

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **ERSTELLUNG VON SPEZIFIKATIONEN UND ZEICHNUNGEN**
 | **DATUM/WOCHE\* FERTIGSTELLUNG (ungefähr):** |
|  Vorläufige Spezifikationen | **±** |
|  Endgültige Spezifikationen | **±** |
| Vorläufige Konstruktionspläne | **±** |
| Zwischenbewertung Konstruktionspläne | **±** |
| Endgültige Konstruktionspläne und Abschlussbewertung | **±** |
| 1. **ERSTELLUNG DES LEISTUNGSVERZEICHNISSES**
 | **±**  |
| Leistungsverzeichnis fertig |  |
| 1. **BAUPHASE**
 |  |
| Beginn der Bauarbeiten  | **±** |
| Erste Zwischenbewertung | **±** |
| Zweite Zwischenbewertung | **±** |
| Schiff fertig  **EVENTUELL:** Probefahrt/Endabnahme  | **±** |
| Ablieferung | **±** |

1. Die im Zeitplan genannten Daten sind keine äußersten Termine.
2. Der Auftragnehmer wird die jeweils nachfolgende Phase erst dann beginnen, wenn der Auftraggeber den Abschluss der vorangegangenen Phase genehmigt hat.

**oder:**

**Artikel 4: Angabe des Durchführungszeitraums**

1. Der Durchführungszeitraum der Arbeiten beträgt ca. (**eintragen**) ab dem Beginn der Arbeiten. Dieser Zeitraum gilt ausschließlich solcher Zeiträume, in denen der Auftragnehmer aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Schließung des Betriebs keine Arbeiten ausführt (**Zeiträume hier eintragen:** …).

**Artikel 5: Preis und Bezahlung**

1. Der Gesamtpreis für Bau des Schiffes beträgt (**eintragen**) Euro.

**oder:**

Der Richtpreis für den Bau des Schiffes beträgt (**eintragen**) Euro.

1. Festgelegte Richtpreise können um bis zu (**Prozentsatz eintragen**) % überschritten werden.
2. Die Bezahlung ist folgendermaßen zu leisten:

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahlung: | (**Betrag eintragen**) EuroZahlung bei Unterzeichnung des Vertrages |
| Phase I: | (**Betrag eintragen**) EuroZahlung unmittelbar nach Abschluss von Phase I, spätestens jedoch vor Beginn von Phase II. |
| Phase II: | (**Betrag eintragen**) EuroZahlung unmittelbar nach Abschluss von Phase II, spätestens jedoch vor Beginn von Phase III. |
| Phase III: | (**Betrag eintragen**) EuroZahlung bei Ablieferung, spätestens jedoch vor dem Ablegen.  |

**oder:**

1. Die Bezahlung ist folgendermaßen zu leisten:

Anzahlung (fällig bei Vertragsabschluss):

Zweite Rate (fällig ...):

Dritte Rate (fällig ...):

usw.

1. Die Preise gelten **einschließlich/zzgl.**\* MwSt. Die Zahlung erfolgt auf das folgende Bankkonto: IBAN (**eintragen**) auf den Namen [**eintragen**].

**\*= Nichtzutreffendes streichen. Bei Verträgen mit Verbrauchern müssen Preise inklusive Mehrwertsteuer angegeben werden.**

**OPTIONAL: Artikel 6: Eigentumsübergang und Ablieferung des im Bau befindlichen Schiffes**

1. Das Eigentum an dem im Bau befindlichen Schiff wird durch den Auftragnehmer im Voraus auf den Auftraggeber übertragen. Die Ablieferung des im Bau befindlichen Schiffes erfolgt im Voraus durch die folgende Erklärung: Ab dem tatsächlichen Baubeginn des Schiffes nimmt der Auftragnehmer das Schiff für den Auftraggeber in Verwahrung.

**OPTIONAL: Artikel 7: Eintragung des im Bau befindlichen Schiffes ins Schiffsregister**

1. Falls gewünscht, kann der Auftraggeber das Schiff ins Schiffsregister eintragen lassen. Hierum muss sich der Auftraggeber selbst kümmern und er trägt alle eventuell anfallenden Kosten. Der Auftragnehmer hat bei der Eintragung mitzuwirken, indem er z. B. – ggf. unentgeltlich – eine Erklärung zu den Arbeiten abgibt oder Mitarbeitern des Schiffsregisters zum Zweck einer vorherigen Inspektion oder der Anbringung einer Kennzeichnung Zutritt gewährt.

**OPTIONAL: Artikel 8: Finanzierungsvorbehalt**

1. Der vorliegende Vertrag kann durch den Auftraggeber gekündigt werden, wenn bis spätestens:
	1. [**Datum**] der Auftraggeber zur Finanzierung des Baus zu einem Betrag in Höhe von [**eintragen**] Euro kein verbindliches Angebot für ein Hypothekendarlehen eines anerkannten Kreditinstituts erhalten hat; dieses ist durch den Auftraggeber bei einer Bank oder einem Hypothekeninstitut mit Sitz in den Niederlanden zu den aktuell gültigen Konditionen und Zinssätzen einzuholen. Unter einem Kreditinstitut ist eine Bank oder eine Versicherungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 1:1  Wft. (nld. Finanzaufsichtsgesetz) zu verstehen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die vorgenannte Finanzierung zu erhalten. Wenn der Auftraggeber diese Auflösung in Anspruch nehmen will, muss er dafür sorgen, dass die Mitteilung, mit der er die Auflösung beantragt, spätestens am ersten Werktag nach dem in der betreffenden auflösenden Bedingung genannten Datum bei der anderen Partei eingeht. Diese Mitteilung hat schriftlich oder elektronisch über gängige Kommunikationsmittel zu erfolgen und es müssen einschlägige Belege beigefügt werden. Unter „einschlägige Belege“ ist zu verstehen: dass dem Auftragnehmer [**Anzahl eintragen]** Ablehnung(en) durch ein anerkanntes Kreditinstitut vorzulegen sind. In der Ablehnung muss mindestens Folgendes aufgeführt sein:
	1. der/die Name(n) der Person(en), die den Antrag stellt/stellen (bzw. die Person(en), in deren Namen er gestellt wurde);
	2. auf der Grundlage welcher Einkünfte der Antrag gestellt wurde;
	3. die Höhe der beantragten Hypothek;
	4. Der Grund für die Ablehnung.

**Artikel 9: Besichtigung und Inspektion während des Baus**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Schiff während des Baus zu besichtigen und zu inspizieren. Besichtigungen und Inspektionen finden an Werktagen während der üblichen Arbeitszeiten (09.00-17.00 Uhr) und nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer statt. Der Auftraggeber darf den Fortgang der Arbeiten nicht stören.

**Artikel 10: Abschluss der letzten Phase und Ablieferung**

1. *Die letzte Phase kann mit einer Probefahrt, einer Endkontrolle mit einem externen Sachverständigen oder auf andere Weise abgeschlossen werden. Bitte tragen Sie hier ein, wie Sie die letzte Phase mit dem Auftraggeber abschließen und welche Vereinbarungen Sie darüber treffen werden. Alternativ können Sie zum Abschluss der letzten Phase auch eine Erklärung über die Fertigstellung und Abnahme durch den Auftraggeber unterschreiben lassen.*
2. Das Schiff ist an die folgende Adresse zu liefern: (**eintragen**).
3. Sofern die Parteien in diesem Vertrag nicht vereinbart haben, dass das Eigentum an dem im Bau befindlichen Schiff im Voraus auf den Kunden übertragen werden soll, erfolgt der Eigentumsübergang bei der Ablieferung. Die Art der Ablieferung ist in den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
4. Der Auftraggeber hat selbst für den Transport des Schiffes (auf dem Wasserweg oder im Straßentransport) an einen anderen Ort als die in Absatz 1 genannte Adresse zu sorgen.

**Artikel 11: Ausführung von Arbeiten am Schiff durch Andere**

Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht selbst Arbeiten am Schiff durchführen oder durch Dritte ausführen lassen.

**Artikel 12: Geheimhaltung und bereitzustellende Dokumente**

1. Alle Informationen, die dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt werden, gleich welcher Art und in welcher Form, bleiben bis zur Ablieferung des Schiffes vertraulich und dürfen vom Auftraggeber zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Informationen offenzulegen oder zu vervielfältigen.
2. Bei der Ablieferung des Schiffes hat der Auftragnehmer die folgenden Dokumente mitzuliefern**\***:
* Spezifikationen;
* Zeichnungen;
* Technische Beschreibungen;
* Berechnungen;
* Prüfergebnisse;
* usw.
* andere Dokumente und Informationen, die im Zusammenhang mit der Konstruktionsplanung und dem Bau des Schiffes zusammengestellt oder ausgefertigt wurden.

**\*= streichen/löschen, was NICHT mitgeliefert wird.**

**Artikel 13: Versicherung des Schiffes**

1. Der Auftragnehmer versichert dieses/diesen neu zu bauende/n Schiff bzw. Rumpf und die dafür erforderlichen Materialien und Anlagen als Versicherungsnehmer, aber auch für den Auftraggeber als Versicherten, bis zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes oder Rumpfes, und zwar in Höhe des Wertes, den diese Gegenstände haben, höchstens jedoch in der vollen Höhe der gesamten Auftragssumme. Die Zahlungen der Versicherung erfolgen an den Auftragnehmer, der im Rahmen des Versicherungsvertrages die Rolle des Begünstigten übernimmt.
2. Für die Zwecke der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Versicherung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Folgendes in Rechnung: (**Prozentsatz einfügen**) % des Endwerts (der Endwert beträgt **Höhe des Endwertes eintragen sowie die Art, wie dieser berechnet wurde**). Diese Kosten sind durch den Auftraggeber zusammen mit der Anzahlung zu begleichen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber der Versicherungsgesellschaft, bei der die vorgenannte Versicherung abgeschlossen werden soll, keinen Zahlungsanspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend zu machen, wenn und soweit der Auftragnehmer einen solchen Anspruch gegenüber diesem Versicherer in Bezug auf dasselbe Ereignis geltend macht.
4. Der Auftragnehmer wird die Versicherungsleistungen in erster Linie zur Behebung des Schadens verwenden, für den die Zahlung geleistet wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen etwaigen Überschuss mit allen vom Auftraggeber auf der Grundlage dieses Vertrages geschuldeten Beträgen zu verrechnen und den Restbetrag an den Auftraggeber auszuzahlen.
5. Wird das Schiff durch die Versicherungsgesellschaft zum Totalschaden erklärt, endet der Vertrag von Rechts wegen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, wie im zweiten Satz von Absatz 3 dieses Artikels ausgeführt, vorzugehen.

**Artikel 14: Beendigung des Vertrags**

1. Wenn der Auftraggeber den Vertrag ohne Vorliegen eines Verschuldens seitens des Auftragnehmers beenden möchte und der Auftraggeber damit einverstanden ist, wird der Vertrag nur mit gegenseitiger Zustimmung aufgelöst. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden, wie z. B. erlittene Verluste, entgangener Gewinn und entstandene Kosten.

**Artikel 15: Übertragung von Rechten**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

**OPTIONAL (Anzugeben, wenn die Konstruktionspläne für den Bau des Schiffes durch den Auftragnehmer geliefert werden. Bitte beachten: Die Haftungsbeschränkung ist bei Verträgen mit Verbrauchern möglicherweise nicht durchsetzbar!):**

**Artikel 16: Haftung für Entwurfsarbeiten**

1. Die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich der Haftung gelten ausschließlich für die Phasen I und II des Baus. Die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich der Haftung gelten nicht im Hinblick auf die anderen Phasen/Arbeiten des Baus. Für diese gilt das, was in den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegebenenfalls zur Haftung vorgesehen ist.
2. Im Falle eines ihm zurechenbaren Mangels ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen. Unter einem zurechenbaren Mangel wird im Rahmen dieser Bedingungen Folgendes verstanden: ein Mangel, den ein korrekt und sorgfältig handelnder Berater, der über die erforderlichen Fachkenntnisse und Mittel verfügt, unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung der üblichen Sorgfalt hätte vermeiden können und müssen.
3. Nicht erstattungsfähig sind:
* Folgeschäden, unter anderem z. B. Schäden durch Stillstand der Arbeiten, Produktionsausfall, Bußgelder, entgangener Gewinn, Wertminderung von Produkten und Beträge, die in den Ausführungskosten enthalten wären, wenn der Auftrag von Anfang an ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre. Der Auftraggeber sollte sich nach Möglichkeit gegen diese Art von Schaden versichern;
* Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonal oder nicht leitenden Angestellten des Auftragnehmers verursacht werden.
1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Absprache mit dem Auftraggeber und auf eigene Kosten Mängel, die seiner Haftung unterliegen, zu beseitigen oder einen daraus entstehenden Schaden zu begrenzen oder zu beseitigen.
2. Bedient sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages einer anderen Person, so haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels für durch diese Person verursachte Mängel auf die gleiche Weise wie für eigene Mängel, es sei denn, der Einsatz dieser Person wurde durch den Auftraggeber vorgeschrieben.
3. Wenn eine durch den Auftraggeber vorgeschriebene Person im Sinne des vorigen Absatzes dieses Artikels Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbringt und der Auftragnehmer alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Erfüllung der Leistung und/oder eine Schadenersatzzahlung durchzusetzen, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen zusätzlichen Kosten, soweit diese Kosten nicht von dieser Person erstattet wurden. Auf Verlangen des Auftraggebers tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen diese Person bis zur Höhe des Betrages, den der Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlt hat, an den Auftraggeber ab.
4. Für andere als die in diesem Artikel genannten Schäden haftet der Auftragnehmer nur in solchen Fällen, wenn und soweit der Mangel auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
5. Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze haftet der Auftragnehmer bei Aufträgen, die die Ausführung eines Objektes betreffen, nur für Schäden, die nicht durch eine übliche Baukaskoversicherung (CAR), Montageversicherung oder gleichwertige andere Versicherungen gedeckt sind. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass ein solcher Versicherungsvertrag vorliegt.
6. Wenn und soweit der Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Risiko versichert hat, ist er verpflichtet, Forderungen für eventuelle Schäden im Rahmen dieser Versicherung geltend zu machen und den Auftragnehmer von Regressansprüchen der Versicherungsgesellschaft freizustellen.
7. Der durch den Auftragnehmer zu ersetzende Schaden ist begrenzt auf einen Betrag in Höhe der gesamten Auftragssumme, die dem Auftragnehmer für den Bau zusteht, höchstens jedoch auf 1.000.000 Euro.
8. Abweichend vom vorigen Absatz dieses Artikels beträgt der zu ersetzende Schaden maximal 75.000 Euro, wenn es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt und die Gesamtvertragssumme weniger als 75.000 Euro beträgt.
9. Jegliche Haftung des Auftragnehmers verjährt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Vertrag durch Fertigstellung oder Kündigung beendet wurde.
10. Eine Klage wegen eines zurechenbaren Mangels ist unzulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen in Verzug gesetzt hat, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder ihn vernünftigerweise hätte entdecken müssen.
11. Das Recht, Ansprüche wegen eines zurechenbaren Mangels geltend zu machen, verjährt zwei Jahre nach der schriftlichen und begründeten Inverzugsetzung.
12. Eine Forderung wegen eines zurechenbaren Mangels ist unzulässig, wenn sie später als fünf Jahre nach dem Tag geltend gemacht wird, an dem der Auftrag durch Fertigstellung oder Kündigung beendet wurde.
13. Für die Zwecke der Absätze 12 und 15 dieses Artikels gilt als Tag der Beendigung des Vertrages der Tag, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung des Vertrages zugestellt hat. Die Rechnung über die letzte vertragsgemäße Zahlung gilt als eine solche Mitteilung.

**Artikel 17: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Dieser Vertrag unterliegt den Allgemeinen Vertragsbedingungen des NJI für Verbraucher vom 1. Oktober 2014. Diese Bedingungen wurden bei der Gerichtskanzlei des Landgerichts Utrecht unter der Nummer 177/2014 hinterlegt.
2. Eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des NJI für Verbraucher ist diesem Vertrag beigefügt.

**oder:**

1. Dieser Vertrag unterliegt den NJI-Lieferbedingungen vom 1. Oktober 2014. Diese Bedingungen wurden bei der Gerichtskanzlei des Landgerichts Utrecht unter der Nummer 178/2014 hinterlegt.
2. Eine Ausfertigung der NJI-Lieferbedingungen ist diesem Vertrag beigefügt.

**Bitte beachten: Allgemeine Regel: Bei B2B werden die NJI-Lieferbedingungen verwendet, bei B2C die Allgemeinen Vertragsbedingungen des NJI für Verbraucher. Es ist auch möglich, die NJI-Lieferbedingungen bei B2C zu verwenden, aber ein Gericht würde die Regelungen in diesem Fall viel kritischer betrachten, sodass Sie sich eventuell schlussendlich nicht darauf berufen können. Dies kann tatsächlich passieren.**

**Artikel 18: Rangfolge der Vertragsunterlagen**

1. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge:
	1. Der vorliegende Vertrag;
	2. Das Leistungsverzeichnis
	3. Andere Dokumente, die Spezifikationen, Zeichnungen oder andere Anforderungen enthalten, die das Schiff erfüllen muss.
	4. NJI-Lieferbedingungen / Allgemeine Vertragsbedingungen des NJI für Verbraucher**\***

**\*= NICHT zutreffendes streichen**

**Artikel 19: Geltendes Recht und Gerichtsstand**

1. Anwendbar ist niederländisches Recht.
2. Das niederländische Zivilgericht, das am Ort der Niederlassung des Auftragnehmers zuständig ist, ist für alle Streitigkeiten zuständig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dieser Zuständigkeitsregelung abzuweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen anzuwenden.

Vereinbart und in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterzeichnet am (**Datum eintragen**)
in (**Ort eintragen**)

|  |  |
| --- | --- |
| (Für den) Auftraggeber | Für den Auftragnehmer |
| *Unterschrift* | *Unterschrift*  |
| (Name:) | Name: |
| (Funktion:) | Funktion: |

Anlagen : 1. (**eintragen**)

 : 2. (**eintragen**)

 : 3. (**eintragen**)

: 3. Allgemeine Vertragsbedingungen des NJI für Verbraucher **oder** NJI-Lieferbedingungen